

Informationen über soziale Leistungen für Studierende mit Kindern

BAföG

Für Studierende mit Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es einen **Kinderbetreuungszuschlag** in Höhe von monatlich **130,00 Euro** für jedes Kind. Der Zuschlag wird nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis von Betreuungskosten und wird als Vollzuschuss gewährt, muss also nicht zurückgezahlt werden.

Zusätzlich kann ein Aufschub für den Leistungsnachweis und eine **Verlängerung der Förderungshöchstdauer** gestellt werden:

1. für die Schwangerschaft: 1 Semester,
2. bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr,
3. für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
4. für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen der Grund für die Studienzeiterverlängerung sein. Diese Förderung wird immer als Vollzuschuss gewährt.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine staatliche Leistung, die man im Zeitraum von **6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt** (Mutterschutzfrist) eines Kindes erhält.

Wer zu Beginn der Schutzfrist pflicht- oder freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist und in einem Arbeitsverhältnis steht, kann Mutterschaftsgeld beantragen. In diesem Fall können die entsprechenden Leistungen bei der eigenen Krankenkasse beantragt und maximal bis **zu 13 Euro täglich** (403 Euro monatlich) als Lohnersatzleistung erhalten werden.

Privat Krankenversicherte oder über ein Familienmitglied privat Familienversicherte können dagegen lediglich eine **Einmalzahlung in Höhe von 210 Euro** bei der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamt beantragen. Das Mutterschaftsgeld kann nur gewährt werden, wenn zu Beginn der Schutzfrist ein Arbeitsverhältnis besteht (Vollbeschäftigung, Teilzeitjob oder auch Minijob).

Mutterschutz

Seit dem 01.01.2018 gilt, dass auch Studentinnen den Mutterschutz im oben genannten Zeitraum (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Geburten von Kindern mit Behinderung zwölf Wochen nach der Geburt) nutzen können, wenn

- die „Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt“ (**Pflichtveranstaltung oder Prüfung**) oder
- die Studentinnen ein „im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten“ (**Pflichtpraktikum**).

Während der Mutterschutzfrist nach der Geburt darf die Ausbildungsstelle Studentinnen nicht tätig werden lassen, es sei denn, dies wird von ihnen ausdrücklich verlangt. Darüber hinaus dürfen Ausbildungsstellen schwangere und stillende Studentinnen nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen tätig werden lassen. Ausnahme davon ist gegeben, wenn

- Studentinnen ausdrücklich von der Ausbildungsstelle verlangen, zwischen 20 und 22 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen tätig sein zu können,
- die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
- Alleinarbeit der Studentinnen ausgeschlossen wird und
- bestimmte Nachtruhezeiten bzw. Ersatzruhetage gewährt werden (Ausnahme vom Verbot)

Elterngeld

Eltern haben die Möglichkeit zwischen dem Bezug von Elterngeld und Elterngeld Plus zu wählen oder beides miteinander zu kombinieren.

Basiselterngeld

Basiselterngeld kann **12 oder 14 Monate gewährt** werden. Es wird für **maximal 12 Monate** gezahlt, wenn ein Elternteil allein die Elternzeit übernimmt. Es wird für **maximal 14 Monate** gezahlt, wenn beide Elternteile sich die Elternzeit untereinander aufteilen. Auch können **14 Monate** ausgezahlt werden, wenn eine Mutter oder ein Vater alleinerziehend ist.

Das Mindestelterngeld beträgt **300,00 Euro** monatlich. Da das Elterngeld als Lohnersatzleistung gilt, wird der Zahlbetrag am durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes orientiert. Das vorherige Einkommen wird in der Regel bis zu 65% ersetzt (max. 1800,00 Euro). Bei einem Verdienst unter 1.000 Euro beträgt die Ersatzrate bis zu 100%.

Studierende, die vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten den Mindestsatz von 300,00 Euro.

Eltern erhalten das Elterngeld zusätzlich zum Kindergeld, es wird jedoch mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet. Bei Bezug von Elterngeld können Familien mit mehr als einem Kind einen Geschwisterbonus erhalten. Eltern, die vor der Geburt des Kindes in der gesetzlichen

Krankenversicherung pflichtversichert waren, sind dort für die Dauer des Elterngeldbezugs beitragsfrei weiterversichert, solange sie keine Einkünfte erzielen, auf die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten sind (z.B. auf Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitarbeit; Ausnahme: Minijob).

Elterngeld Plus

Diese Variante des Elterngeldes bietet Müttern und Vätern die Möglichkeit Elterngeld halb so hoch (max. 900,00 Euro), aber doppelt so lang zu beziehen und soll in erster Linie dazu dienen, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit besser miteinander zu kombinieren. Arbeiten Mutter und Vater beide jeweils zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche, gibt es einen Partnerschaftsbonus über weitere vier Monate pro Elternteil.

Der Mindestsatz beträgt 150,00 Euro monatlich. Bei der Berechnung des BAföG bleibt der Elterngeld-Betrag unberücksichtigt.

Der Antrag auf Elterngeld muss nach der Geburt des Kindes bei der zuständigen Elterngeldstelle gestellt werden.

In Duisburg: Jugendamt Duisburg, Ludgeristraße 12 , 47057 Duisburg
In Essen und Mülheim: Amt für Soziales und Wohnen, Kurfürstenstraße 33, 45138 Essen

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt monatlich:

für das erste und zweite Kind jeweils	194,00 €
für das dritte Kind	200,00 €
für jedes weitere Kind	225,00 €

Kindergeld erhält derjenige, bei dem das Kind wohnt.

Der Antrag ist bei der örtlichen Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) zu stellen.

Das Finanzamt entscheidet, ob Kindergeld oder ein Steuerfreibetrag gewährt wird.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Studierende erhalten in der Regel **kein Arbeitslosengeld II**, weil die Ausbildung als solche dem Grunde nach förderungswürdig nach BAföG ist.

Es gibt Ausnahmen:

- **Kinder bis 15 Jahre** können eventuell Sozialgeld- / **Kinder ab 15** eventuell Arbeitslosengeld II - Ansprüche (Regelleistung, Kosten der Unterkunft oder Mehrbedarfe) haben. Sie sind bei der Berechnung Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer studierenden Eltern.
- **Alleinerziehende und werdende Mütter** können zudem unter bestimmten Umständen Mehrbedarfe oder einmalige Beihilfen beantragen, die „nicht-ausbildungsgeprägt“ sind (z.B. Erstausstattung bei Schwangerschaft). Es sind keine härtefallmäßigen Leistungen und dürfen daher nicht als Darlehen bewilligt werden.
- **Während eines Urlaubssemesters** befindet man sich offiziell nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung und hat daher möglicherweise Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld wird beim Jobcenter beantragt.

Unterhaltsvorschuss

Zahlt der nicht im Haushalt lebende Elternteil keinen Unterhalt, so kann beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Unterhaltsvorschuss erhält man für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Dieser beträgt:

- für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 154,00 Euro
- für Kinder von 6 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres: 205,00 Euro
- für Kinder von 12 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 273,00 Euro.

Mutter-Kind-Stiftung

Finanzielle Hilfen aus der Mutter-Kind-Stiftung sind unabhängig von allen sonstigen Ansprüchen und richten sich nach der **tatsächlichen Notlage**. Es besteht kein Rechtsanspruch. Dennoch ist ein Beratungsgespräch zu empfehlen, da hier unbürokratisch geholfen werden kann. Wichtig ist, dass dies **vor der Geburt** des Kindes geschieht.

z.B. in Duisburg: Beratungsstelle für Eltern Kinder und Jugendliche, Caritasverband; Grünstraße 12, 47051 Duisburg; 0203/28656-50

z.B. in Essen: Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität; Henriettenstraße 6, 45130 Essen; 0201/234567

Wohngeld

Wohngeld erhalten Studierende nur im **Ausnahmefall** (siehe Informationsblatt Wohngeld), da die grundsätzliche Berechtigung auf den Bezug von BAföG-Leistungen einen Anspruch auf Wohngeld ausschließt. Dies gilt nicht, wenn Mitglieder in der Haushaltsgemeinschaft selbst keinen Anspruch auf den Bezug von BAföG-Leistungen haben. Paare mit Kindern oder alleinerziehende Studierende sollten daher - auch bei BAföG-Bezug - in jedem Fall einen Antrag auf Wohngeld beim zuständigen Einwohneramt / Bezirksamt stellen

Kinderzuschlag

Elternpaare oder Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre im Haushalt lebenden Kinder von **170€ monatlich (ab 01.01.2017)**, wenn Sie mit ihrem Einkommen eine **Mindesteinkommensgrenze** erreichen und unter einer **Höchsteinkommensgrenze** (Berechnung der Höchsteinkommensgrenze siehe online auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit: „Merkblatt Kindergeldzuschlag“ (PDF)) bleiben. Die Mindesteinkommensgrenze liegt bei einer alleinerziehenden Person bei 600€, bei einem Elternpaar bei 900€ (ohne Wohngeld und Kindergeld).

Der Antrag muss schriftlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Er ist online herunterladbar: www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

Bezieher/innen von Kinderzuschlag können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten (siehe SGB II §28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe).

Sonderregelungen im Studium

Es existieren einige Sonderregelungen an der Universität Duisburg-Essen, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen der unterschiedlichen Studiengänge festgehalten und nachzulesen sind. Sonderregelungen betreffen u. a.:

Veranstaltungen

Wird ein Kind größtenteils alleine großgezogen, kann ein Antrag bei dem jeweiligen Dozenten gestellt werden, von dem regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen befreit zu werden. Eine dem Workload der Fehlzeit entsprechende Studienleistung muss in Abstimmung mit dem Dozenten im Selbststudium geleistet werden.

Studierende mit Kind können auf Antrag bei dem jeweiligen Dozenten teilnahmebeschränkte Veranstaltungen besuchen.

Prüfungen

Wird eine Prüfung versäumt, da das Kind krank ist, muss ein Attest eingehen, dann wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

Befindet sich die Studentin im Mutterschutz oder in Elternzeit, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsbedingungen auf Antrag, unter Berücksichtigung des Einzelfalls, festlegen.

Die Erziehung eines Kindes kann ein Grund sein, in der Rückmeldefrist ein **Urlaubssemester** zu beantragen. Trotz des Urlaubssemesters können Studierende mit Kind Prüfungen ablegen.

Soziale & Psychologische Beratungsstelle

Beratungsstellen: **Campus Essen:** Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Offene Sprechstunde

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Campus Duisburg: Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

Termine nach Vereinbarung

Kontakte:

kassen@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 811
battke@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 815
collisi@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 72

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.